



# Hausener Woche

Amtsblatt sowie Mitteilungen und Informationen aus dem Hausener Ortsgeschehen

Erscheint wöchentlich  
Verteilung kostenlos an alle Haushalte  
der Gemeinde Hausen im Wiesental

Auflage 1150  
Verteilung: Donnerstag/Freitag für die nächstfolgende KW  
Ausgabe 06/24 Freitag, 09. Februar 2024

## aus dem Inhalt:

Wichtige Termine  
und Telefonnummern

amtliche Mitteilungen

Kirchliche Nachrichten  
und Termine

Vereinsmitteilungen

## Impressum:

Die "Hausener Woche"  
ist das amtliche  
Bekanntmachungsor-  
gan der Gemeinde  
Hausen i.W.

Verantwortlich i.S.  
d.P für den amtlichen  
Teil: GV Hausen, BM.  
Philipp Lotter, für den  
allgemeinen Informa-  
tionsteil und Inserate:  
Print + Picture UG  
Schlierbachstr. 2,  
79650 Schopfheim,  
GF. Wolfgang Aleth

Verteilung: Wöchent-  
lich an alle Haushalte  
Hausens, Auflage  
1150.

Verantwortlich für  
Druck, Verteilung, red.  
Bearbeitung, Anzei-  
genredaktion:  
Print+Picture UG  
haftungsbeschränkt,  
Schlierbachstr. 2,  
79650 Schopfheim  
Telefon: 07622/1535  
Mobil 0163 4252 118  
Fax: +49 321 2253 2321  
E-Mail:  
printundpicture@gmx.de

Der Abdruck zur Ver-  
öffentlichung an die  
Redaktion gegebener  
Beiträge im nicht  
amtlichen Teil erfolgt  
grundsätzlich ohne  
Gewähr.

Anzeigen- und Redak-  
tionsschluß: Dienstag  
12 Uhr für die laufende  
Woche. Verteilung  
Donnerstag/Freitag  
Anzeigen- und Red.-  
schluß für Farbdruck,  
nur begrenzt möglich:  
Montag, 18 Uhr

## Informationen der Gemeindeeinrichtungen

### Gemeindeverwaltung:

## Hundesteuer 2024

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, dass die Hundesteuer für das Jahr 2024 am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund entstanden ist. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonates, frühestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass gem. § 10 der Hundesatzung jeder Hundehalter **verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, die Hundehaltung der Gemeinde anzuzeigen.** Endet die Hundehaltung oder wird ein Hund veräußert, so besteht ebenfalls eine Anzeigepflicht innerhalb der 1-Monats-Frist. Eine Anzeigepflicht besteht auch für eine steuerbefreite oder steuerbegünstigte Hundehaltung.

Die Hundesteuerbescheide für das Jahr 2024 wurden in der ersten Februar Woche 2024 den Hundehaltern zugestellt und werden zum **8. März 2024** fällig. Hierbei sind wir von den im Dezember 2023 gemeldeten Hunden ausgegangen. Wir bitten deshalb die Hundehalter, ihre Steuerbescheide auf die Richtigkeit zu überprüfen. Hundehalter die ihrer Anzeigepflicht bisher nicht nachgekommen sind und deshalb keinen Steuerbescheid erhalten haben, möchten dies bitte **umgehend der Gemeinde - Steueramt - mitteilen.**

Für die Hundesteuer 2024 tritt die Satzung vom 29.11.2011 beschlossene Hundesatzung in Kraft. Der Steuerbetrag

für jeden Hund sind **Euro 96,00.**

Hält ein Hundehalter in seinem Haushalt mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Die Zwingersteuer beträgt das Dreifache des Steuersatzes. Für das Halten eines Kampfhundes gem. §5 Abs.3 beträgt der Steuersatz 600,00 €.

## Öffentliche Zahlungsaufforderung

### Am 15. Februar 2024 sind zur Zahlung fällig:

1. Grundsteuer 2024 – 1. Rate
2. Gewerbesteuer 2024 – Vorauszahlung 1. Rate

Die zu entrichtenden **Beträge** sind aus dem **jeweils zuletzt ergangenen Steuerbescheid ersichtlich.**

Wir bitten den Zahlungstermin einzuhalten. Die Gemeindekasse ist nach Ablauf der Frist verpflichtet die gesetzlichen Säumniszuschläge und gegebenenfalls Betreuungskosten zu erheben.

### Diese Zahlungsaufforderung gilt als öffentliche Mahnung

(§ 14 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Persönliche Erinnerung erfolgt nicht. Auf die Möglichkeit des Einzugsverfahrens wird hingewiesen.

# Amtliche Bekanntmachung

Stadt/Gemeinde

Gemeinde Hausen im Wiesental

Landkreis

Landkreis Lörrach

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

### 1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Hausen im Wiesental sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt , Bahnhofstraße 9, 79688 Hausen im Wiesental** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

## Amtliche Bekanntmachung

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

### **Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt, Bahnhofstraße 9, 79688 Hausen im Wiesental** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

## Amtliche Bekanntmachung

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

### 2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt, Bahnhofstraße 9, 79688 Hausen im Wiesental**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt

# Amtliche Bekanntmachung

kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt , Bahnhofstraße 9, 79688 Hausen im Wiesental** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt , Bahnhofstraße 9, 79688 Hausen im Wiesental** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Hausen im Wiesental, 09.02.2024

**Bürgermeisteramt**

Philipp Lotter, Bürgermeister
-------------------------------

# Veranstaltungen

Fr	09. Feb	Schnitzelbanksingen, 18:00 Uhr	Gaststätten	Narrenzunft
Mo	12. Feb	Kinderfasnacht, 14:00 Uhr	Im Dorf, Turn- und Festhalle	Narrenzunft
Di	13. Feb	Narrengericht, 10:00 Uhr	Gaststätte Adler	Narrenzunft
So	18. Feb	Scheibenfeuer	Maiberg	Narrenzunft

# Notrufnummern, Bereitschaftsdienste, wichtige Rufnummern

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8 - 12 Uhr

Mittwoch 14 - 18 Uhr

Freitag 7 -12 Uhr

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, Villastr. 1, 70190 Stuttgart

Stand: 06.02.2024 20:07 Uhr

### Notdienstplan vom 12.02.2024 bis 18.02.2024 für 114 - Bad Säckingen-Schopfheim

<b>Montag, 12.02.2024:</b>	
Bahnhof-Apotheke Schopfheim Scheffelstr. 12, 79650 Schopfheim	Tel.: 07622 - 81 34 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
<b>Dienstag, 13.02.2024:</b>	
Stadt-Apotheke Wehr Hauptstr. 69, 79664 Wehr	Tel.: 07762 - 5 22 80 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
<b>Mittwoch, 14.02.2024:</b>	
Wiesental-Apotheke Zell Schopfheimer Str. 5, 79669 Zell im Wiesental	Tel.: 07625 - 9 26 20 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
<b>Donnerstag, 15.02.2024:</b>	
Apotheke am Wehrahof Hauptstr. 4-6, 79664 Wehr	Tel.: 07762 - 7 08 97 46 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
<b>Freitag, 16.02.2024:</b>	
Adler-Apotheke Brennet Basler Str. 18 - 20, 79664 Wehr (Öflingen)	Tel.: 07761 - 89 79 Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr
<b>Samstag, 17.02.2024:</b>	
Agathen-Apotheke Fahrnaul Blasistr. 25, 79650 Schopfheim (Fahrnaul)	Tel.: 07622 - 6 33 43 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
<b>Sonntag, 18.02.2024:</b>	
Park-Apotheke Bad Säckingen Friedrichstr. 23, 79713 Bad Säckingen	Tel.: 07761 - 89 66 So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

## Recycling-Hof Schopfheim, Lusing 10

### Es werden folgende Wertstoffe angenommen:

Sortenreines Papier (ungebündelt), Mischpapier (ungebündelt), Kartonage, Hohlglas, Altmetall, Aluminium, Möbelholz, Elektronikschrott, Haushaltsbatterien, Sanitärkeramik, Altkleider. Öffnungszeiten: Di 8-12 Uhr, Mi. 14-17 Uhr, Do 14-17 Uhr, Sa 8-14 Uhr.

## Recyclinghof Zell, Riedicher Straße 17

Dienstag 09:00 - 12:00 Samstag 09:00 - 13:00  
Mittwoch 17:00 - 19:00



**Montag 12. Februar 2024  
Gelber Sack  
Donnerstag 15. Februar 2024  
Restmüllabfuhr**

### Flüchtlingsbetreuung Hausen im Wiesental

#### Caritas Flüchtlingsbetreuung

**Wehrerstraße 5  
79650 Schopfheim**

**Christine Scheller** mob. 0151 6161 7795

e-mail: [christine.scheller@caritas-loerrach.de](mailto:christine.scheller@caritas-loerrach.de)

**Moevi Akue** mob. 0151 6161 7726

Te. 07621 410-5463

e-mail: [moevikonto.akue@caritas-loerrach.de](mailto:moevikonto.akue@caritas-loerrach.de)

**Sprechstunde:** mittwochs zwischen 14.00 und 16.00 Uhr  
nach Terminabsprache

## Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Lörrach

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden ab sofort über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt. Anruf ist kostenlos. Öffnungszeiten der Notfallpraxis in Schopfheim: Kreis Krankenhaus Schopfheim Schwarzwaldstr. 40 79650 Schopfheim. Öffnungszeiten Sa, So und an Feiertagen 9 – 13 Uhr und 16 – 19 Uhr. Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da, den Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Polizei/Notruf	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	018032225535
Gas	66 90 86
Energiedienst AG Service-Nr.	07623 92-1800
Störungs-Nr.	07623 92-1818
Diakonisches Werk Schopfheim kirchl.	
Sozialarbeit, allg. Lebensberatung, Sozialberatung	2720
Zeugenhilfe (Opfer-Zeugenbetreuung)	
LG Waldshut-Tiengen	07751/881 309
Krankenhaus Schopfheim	395-0
Giftnotruf Freiburg	0761/270-4361
Drogen- Jugendberatung	07621/2085
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Hospizgruppe Schopfheim: Ehrenamtliche Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen, Entlastung der Angehörigen. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr	07622-697596-0
e-mail: <a href="mailto:hospiz-schopfheim@gmx.de">hospiz-schopfheim@gmx.de</a>	
Bereitschaftsdienst Tierärzte: Für Notfälle außerhalb der Sprechzeiten an Werktagen / Feiertagen und Wochenenden sind die erreichbaren Praxen und Kliniken auf <a href="http://www.tiernotdienst-loerrach.de">www.tiernotdienst-loerrach.de</a> aufgeführt und über die zentrale Notdienstnummer 07621 3528 zu erreichen	
DRK: Menue-Service (Mahlzeitend. Tiefkühlfrisch)	07621 / 151549

I-punkt der Fritz-Berger-Stiftung Zell im Wiesental:  
Bürgerheim, Hans-Fräulin-Platz 2 07625 / 9188775  
Mittwochs von 9 bis 13 Uhr  
Rechtliche Betreuungen/SKM 07622/671717-0  
Kinder-Jugendtelefon  
(Mo-Fr 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr kostenlos) 0800 / 1110333  
Kinderschutzbund Schopfheim Büro. Mo, Mi, Do, Fr v. 9-11 Uhr, psych. Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern, Tagesmütter- und Babysittervermittlung 63929  
Polizeirevier Schopfheim 66698-0  
Psychologische Beratungsstelle 5800  
Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder, Tag und Nacht erreichbar unter: 07621/49325  
Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.:  
Demenzberatungsstelle, Graziella Scholer, Haagenerstraße 15a, 79539 Lörrach, 07621/9275-21  
Häuslicher Betreuungsdienst und Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz, Carola Behringer, Haagenerstraße 15a, 79539 Lörrach, 07621/9275-25  
CURARE gGmbH Ambulante Dienste des Evang. Sozialwerks Wiesental e.V. in Schopfheim & Umgebung Tel.: 07622 3900-138  
[info@curare-wiesental.de](mailto:info@curare-wiesental.de) [www.curare-wiesental.de](http://www.curare-wiesental.de)  
Blaues Kreuz Lörrachberatung und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Alkoholproblemen und deren Angehörige  
Pestalozzistr.11, 79540 Lörrach-Stetten Anmeldung über Tel. 07621 / 44612 oder Mail: [regiopsbloeweb.de](mailto:regiopsbloeweb.de)

## Ende des amtlichen Teils

# Kirchliche Nachrichten



## Evang. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach

### Spruch für den 11. Februar 2024:

„Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.“ (Lukas 18, 31)

#### *Fast Nacht*

Fastnacht, Fasnacht, Fasnet ... dem Internet scheint es relativ egal zu sein, wie man das schreibt. Und uns ja eigentlich auch. Hauptsache, es wird gefeiert!

Dennoch weist das „t“ in „Fastnacht“ auf die ursprüngliche Bedeutung der Fasnacht hin: Die Nacht vor dem Fasten – die dann auf mehrere Tage ausgeweitet wurde. Bevor der vorösterliche Verzicht begann, wollte man noch einmal so richtig „auf die Pauke hauen“  
Fast Nacht – wenn man das Wort auseinandernimmt, ergeben sich dazu noch andere Bedeutungen.

Fast Nacht – ich mag dieses dunkle warme Blau, das an wolkenfreien Tagen noch den Himmel überzieht, bevor es endgültig dunkel wird. Es hat eine besondere Intensität – als wolle das Licht zum Abschied noch einmal ein letztes Zeugnis seiner Lebenskraft senden.

Fast Nacht – das kann auch die letzte Minute vor dem Einschlafen sein, in der ich – schon müde – noch einmal einen Gedanken denke, einen Wunsch in den Himmel schicke, einen Traum zu träumen wage oder ein sorgenvolles Gebet Gott anvertraue.

Fast Nacht – das scheint sogar manchmal der Zustand unserer Welt zu sein. So vieles ist dunkel. Manchmal denkt man: Es kann nicht mehr lange dauern, bis die Zustände endgültig katastrophal werden. Nur das kleine Wort „fast“ hält das drohende Unglück noch auf.

Dieses kleine Wort „Fast“ – es könnte auch ein Schimmer des göttlichen Protests sein. Durch sein besonders intensives Leben protestiert Jesus im Namen Gottes gegen Hoffnungslosigkeit und Resignation. Er protestiert gegen Vereinsamung, Ausgrenzung und starre Einteilung in Freund und Feind. Er schiebt seine Hand und sein Leben dazwischen – und das Licht kann noch durchdringen.  
Fast Nacht – aber nicht ganz. Niemals ganz! Vielleicht kann die Fasnacht als intensive Lebenszeit uns auch an diese Ermutigung erinnern.

*Ich wünsche Ihnen fröhliche Fastnachtstage – viele herzliche Grüße! Ihre Ulrike Krumm*

#### Gottesdienste – Zeit für Begegnung

**Sonntag, 11. Februar 2024**      **Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi**  
10:00 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Prädikant Klaus Opitz)

**Sonntag, 18. Februar 2024**      **1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit**  
18:00 Uhr Kuhstallgottesdienst bei Familie Tholen in Raitbach,  
Raitbach 5 (PfarrerIn Ulrike Krumm)

**Sonntag, 25. Februar 2024**      **2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere**  
10:00 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal  
(Prädikantin Dorothea Schaupp)

**An jedem Donnerstag um 16 Uhr**, außer an den Donnerstagen, an denen der Alternachmittag stattfindet, wird im „Haus an der Wiese“, Bündtenfeldstraße 12, eine ökumenische Andacht gefeiert – wechselweise von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen aus beiden Konfessionen. **Zu diesen Andachten sind auch alle Hausenerinnen und Hausener herzlich eingeladen!**

#### Homepage mit neuem Gesicht

Ganz so neu ist das Gesicht nicht mehr ... denn seit einiger Zeit pflegt unsere Kirchendienerin Miriam Müller die Homepage unserer Gemeinde und hat ihr ein neues frisches Gesicht gegeben. Unter [www.eki-hausen.de](http://www.eki-hausen.de) finden Sie aktuelle Nachrichten sowie zahlreiche Informationen über das Leben in unserer Gemeinde. Es lohnt sich, immer mal wieder vorbei zu schauen!

#### KiBA – Kinder-Bibel-Abenteuer

Nach den Fasnachtsferien, am Samstag, 24.02., treffen sich abenteuerbegeisterte Kinder wieder von 10-12 Uhr zum Kinder-Bibel-Abenteuer im Gemeindehaus. Freundinnen und Freunde dürfen gerne mitgebracht werden. Das KiBa-Team freut sich über alle, die kommen!

# Kirchliche Nachrichten

## **Kostenloser Mittagstisch in Schopfheim**

Bis Ostern wird im Evangelischen Gemeindehaus in Schopfheim an jedem Mittwoch zwischen 12.30-14 Uhr ein kostenloses Mittagessen angeboten. Alle können kommen und außer einem schmackhaften Essen auch die Gelegenheit zu netten Gesprächen nutzen.

## **Kirche offen zum Gebet**

Die Evangelische Kirche in Hausen ist täglich zwischen 10-18 Uhr zum persönlichen Gebet geöffnet.

## **Gruppen und Angebote**

### **Montag, 12.02.2024**

14-17 Uhr Beratungsgespräche für seelisch belastete und erkrankte Menschen und ihre Angehörige mit Herrn Berthold Bausch: Tel. 0151-67729 792; Fax: 07622-667920; Email: [berthold.bausch@freenet.de](mailto:berthold.bausch@freenet.de). Bitte melden Sie sich vorab telefonisch an.

### **Dienstag, 13.02.2024**

18:30Uhr Probe des Evangelischen Singkreises. Kontakt: Frau Ellen Krebs, Tel. 07622 - 5866.

### **Mittwoch, 14.02.2024**

10:00 Uhr Bibelkreis im Gemeindehaus

### **Freitag, 16.02.2024**

09:30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus. Kontakt: Frau Manuela Kosch, Tel. 69 75 884

## **Öffnungszeiten des Pfarrbüros:**

Freitag: 9:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag: 15:00 bis 16.30 Uhr

Ev. Pfarramt, Hebelstraße 17a / Telefon: 07622 - 2548 / E-Mail-Adresse: [hausen@kbz.ekiba.de](mailto:hausen@kbz.ekiba.de)

Zuständig für die vakante Pfarrstelle ist Frau Pfarrerin Ulrike Krumm aus Fahrnau. Sie ist erreichbar per E-Mail unter [Ulrike.Krumm@kbz.ekiba.de](mailto:Ulrike.Krumm@kbz.ekiba.de) und per Telefon unter 07622-67 22 663 bzw. 0151 68 121 849. Diakonin Rebekka Tetzlaff erreichen Sie unter [Rebekka.Tetzlaff@kbz.ekiba.de](mailto:Rebekka.Tetzlaff@kbz.ekiba.de), Telefon 0162 4569 616.



## **Kath. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach**

### **Samstag, 10. Februar 2024**

Höllstein St. 18:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionfeier / Ingeborg Pallaske  
Maria

### **Sonntag, 11. Februar 2024 6. Sonntag im Jahreskreis**

Schopfheim St. 10:00 Uhr Ökumenischer Fasnachtsgottesdienst mitgestaltet von Guggenmusik /  
Bernhard Rudi Wintgens, Pfr. Martin Schmitthenner,

### **Montag, 12. Februar 2024**

Hausen St. Josef 18:00 Uhr Rosenkranz

### **Dienstag, 13. Februar 2024**

Hausen St. Josef 18:00 Uhr Rosenkranz

### **Mittwoch, 14. Februar 2024 Aschermittwoch**

Hausen St. Josef 18:00 Uhr Rosenkranz  
Hausen St. Josef 18:30 Uhr Wortgottesdienst mit Austeilung Aschekreuz / Diakon Uwe Degenhardt

### **Donnerstag, 15. Februar 2024**

Hausen St. Josef 18:00 Uhr Rosenkranz

### **Freitag, 16. Februar 2024**

Hausen St. Josef 18:00 Uhr Rosenkranz

### **Sonntag, 18. Februar 2024 1. Fastensonntag**

Schopfheim St. 09:00 Uhr Eucharistiefeier / Pfr. Michael Latzel  
Bernhard  
Schopfheim 10:30 Uhr Besinnungsvormittag Kolping Bezirk  
Gemeindehaus  
St. Michael  
Hausen St. Josef 11:00 Uhr Eucharistiefeier / Pfr. Michael Latzel

### **Kath. Pfarrbüro St. Josef – Schulstraße 6 – 79688 Hausen im Wiesental**

Pfarrbüro-Sprechzeiten: Montag 9 – 11 Uhr

Tel. 07622-3438, Fax 07622-668797 E-Mail: [pfarrbuero.hausen@kath-mittleres-wiesental.de](mailto:pfarrbuero.hausen@kath-mittleres-wiesental.de) [www.kath-mittleres-wiesental.de](http://www.kath-mittleres-wiesental.de)

*Am Rosenmontag, 12. Februar 2024 bleibt das Pfarrbüro geschlossen.*

# Aus der Gemeinde

Recherchiert und aufbereitet werden die Folgen zu diesem Thema vom Hausener Heimatforscher und Philatelisten Elmar Vogt, lesen Sie heute Folge 144

## Geschichte(n) aus dem Gemeindearchiv, Hebelhaus/Literaturmuseum und der Ortsgeschichte (144)

Lebensmittelpreise 1914 - 1925

		Preise der Lebensmittel 1914 - 1925.									
Monate	Jahr	Windsfleisch 1 Pf. b.	Schweinefett 1 Pf. b.	Butter 1 Pf. b.	Eier 1 Stück	Milch 1 Liter	Starkfein 1 Str.	Brot 1 Pf. b.	Zucker 1 Pf. b.	Weizenmehl 1 Pf. b.	
		RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	
März	1914	0,90	0,90	1,20	0,09	0,22	4,50	0,13	0,25	0,18	
Juli	1914	0,90	0,80	1,25	0,08	0,22	4,—	0,13	0,25	0,18	
November	1914	0,85	0,85	1,20	0,10	0,22	4,—	0,13	0,26	0,22	
März	1916	1,35	2,90	2,—	0,17	0,23	4,50	0,18	0,30	0,25	
Juli	1916	2,15	2,20	2,—	0,25	0,24	7,—	0,19	0,32	0,30	
November	1916	2,35	3,—	3,—	0,30	0,30	8,50	0,20	0,33	0,35	
März	1918	1,85	2,60	2,40	0,25	0,35	7,50	0,20	0,31	0,26	
Juli	1918	1,85	2,40	2,45	0,25	0,38	10,—	0,22	0,34	0,29	
November	1918	1,90	2,70	2,60	0,30	0,40	10,—	0,33	0,38	0,32	
März	1919	2,—	2,70	3,20	0,35	0,45	9,—	0,25	0,45	0,32	
Juli	1919	2,30	2,80	4,—	0,35	0,50	12,—	0,26	0,52	0,36	
November	1919	2,40	3,—	5,—	0,37	0,55	14,—	0,30	0,60	0,40	
März	1920	2,60	6,50	8,—	0,39	1,10	18,—	0,55	1,10	0,70	
Juli	1920	8,50	16,—	15,—	0,80	1,60	26,—	1,20	2,20	1,40	
November	1920	12,—	25,—	12,—	0,80	1,40	30,—	1,25	3,50	1,45	
März	1921	12,—	26,—	15,—	1,50	2,30	45,—	1,25	4,—	1,35	
Juli	1921	13,—	23,—	17,—	1,60	2,80	50,—	1,30	4,—	4,—	
November	1921	15,—	28,—	25,—	2,50	2,90	70,—	1,70	4,60	5,—	
März	1922	18,—	35,—	36,—	4,—	4,60	110,—	1,80	7,—	6,50	
Juli	1922	50,—	60,—	70,—	5,—	8,50	160,—	3,50	10,—	10,—	
November	1922	200,—	550,—	500,—	30,—	40,—	650,—	8,—	40,—	65,—	
Januar	1923	2000	8000	5500	270	350	3000	700	300	600	
März	1923	6500	7000	8000	300	680	4000	850	400	1200	
Mai	1923	12000	8000	10000	500	850	5000	1200	1200	1500	
Juni	1923	21000	17000	15000	800	2000	15000	5000	1500	3000	
August	1923	800000	1000000	1400000	5000	110000	5500000	100000	15000	170000	
September	1923	22000000	40000000	50000000	18000000	80000000	60000000	2000000	1200000	10000000	
Oktober	1923	1500000000	1000000000	5000000000	1900000000	2000000000	1500000000	6800000000	4000000000	25000000000	
November	1923	2,50 RM	3,60 RM	3,50 RM	0,30 RM	0,36 RM	6,— RM	0,55 RM	0,60 RM	0,45 RM	
Dezember	1923	1,60 "	2,20 "	2,60 "	0,25 "	0,34 "	6,— "	0,35 "	0,55 "	0,33 "	
Stühjahr	1924	1,40 "	1,75 "	2,20 "	0,20 "	0,32 "	5,50 "	0,25 "	0,50 "	0,32 "	
Stühjahr	1925	1,— "	1,30 "	1,70 "	0,15 "	0,30 "	5,— "	0,22 "	0,48 "	0,28 "	

Vorlage aus: Dokumente aus Deutschlands schönsten und schwersten Tagen, Dokumenten-Verlag, Würzburg-Versbach, herausgegeben und verfasst von Paul Stühler, 5. Auflage, o. J. [ca. 1926]

Vereine berichten

Anzeige



Huuuse hooo!

**DAS STÜBLE IST ROSEN MONTAG GEÖFFNET**

**AB 13:30-18 UHR**

MIT LECKEREN SPEISEN & GETRÄNKEN



**GLATT**  
NATURSTEINWERK

Käppelemattweg 1  
79650 Schopfheim  
beim Friedhof  
Tel. 07622 / 2025

Brunnen  
Findlinge  
Grabsteine  
Blumentröge  
Küchenarbeitsplatten

Wir setzen  
Ihre Ideen  
in Stein um

[www.natursteinwerk-glatt.de](http://www.natursteinwerk-glatt.de)

SOZIALVERBAND  
**VdK**  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
ORTSVERBAND HAUSEN IM WIESENTAL

**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Am Freitag, dem 1. März 2024 um 18 Uhr findet im FC-Sportheim die Mitgliederversammlung des VdK-Ortsverbandes Hausen statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Geschäftsbericht des Ortsvorsitzenden
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Frauenvertreterin
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenrevisoren
8. Aussprache zu den TOP 3-6
9. Entlastung des Kassierers und Gesamtvorstandes
10. Grußwort der Gäste
11. Ehrungen
12. Verschiedenes
13. Schlusswort

Änderungen vorbehalten

Der Vorstand

**Schwarzwaldverein**



**Zum Wanderer-Frühstück ins Cafe Leni Wann:Mittwoch, den 21.02.2024**

Wanderstrecke: Mit dem Zug nach Maulburg zum Frühstück ins Café ‚Leni’s‘. Entfernung vom Maulburger Bahnhof zum Café: etwa 400 m.

Abfahrt: 9:07 Uhr mit S-Bahn S6 am Bhf. Hausen-Raitbach.

Wanderführer: Ursula Maier, Tel. 13 20

**ACHTUNG:** Anmeldung erforderlich bis Montag, den 19.02.24 !!

**Zum Nach-denken**

Jeder, der sich die Fähigkeit erhält,  
Schönes zu erkennen,  
wird nie alt werden.  
(Franz Kafka)

## Sonstiges Wissenswertes

### Anmeldetermine Schuljahr 2024/25 der **Gewerbeschule Rheinfelden**

Hardtstraße 12  
79618 Rheinfelden  
Tel.: 07623 72450 Fax: 07623 7245130  
E-Mail: [schule@gws-rheinfelden.de](mailto:schule@gws-rheinfelden.de)  
Homepage: [www.gws-rheinfelden.de](http://www.gws-rheinfelden.de)

**19.-20.2.2024:** 9-12.00 Uhr / 14-15.30 Uhr

**21.02.2024:** 9-12.00 Uhr

**23.01.-1.3.2024:** Online-Anmeldung (nur für CTA): <https://bewo.kultus-bw.de/BewO>

- **Zweijähriges Berufskolleg**  
Staatlich geprüfte(r) chemisch-technische(r)-Assistent(in) (CTA),  
Staatlich geprüfte(r) pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in) (PTA)
- **Einjährige Berufsfachschule**  
Friseur  
Fahrzeugtechnik
- **Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf**  
Für Schüler:innen mit geringen Deutschkenntnissen
- **Ausbildungsvorbereitung**  
Für Schüler:innen mit/ohne Hauptschulabschluss

Anmeldung bitte mit Lebenslauf und beglaubigter Kopie des letzten Schulzeugnisses.

## Neues aus der Hebelstraße

**Wernfried Hübschmann**

**Aus: Welche Welt, 2024,**

**5**

**Kindspech**

Bevor der Regen zu Schnee wird, gibt es einen Augenblick  
völligen Stillstands, und die Pflastersteine beginnen zu zittern.

Ich war dem Leben nie näher als im Moment meiner Geburt,  
ich war randvoll mit Möglichkeiten, und als die Nabelschnur  
durchschnitten wurde, begann der Rundflug im All, freier Fall  
eines Gegenstands ... war es ein Tennisball? Oder reiner Belcanto?

Jemand entsorgte das Kindspech, jemand wärmte mich auf.

# Anzeigen

Ihr zuverlässiger Begleiter  
im Trauerfall



**HANS JITZIN**  
BESTATTUNGSINSTITUT  
79650 SCHOPFHEIM

GOETHESTRASSE 20  
TEL. 0 76 22 / 75 72

**TAG + NACHT, SONN- UND FEIERTAGS**

**BERGER** HEIZUNG - SANITÄR  
MEISTERFACHBETRIEB

**Heizung - Sanitär - Solar - Kundendienst**  
Mitteldorfstr. 1a · 79688 Hausen i.W.  
Tel. 0049 (0)7622 / 61503  
info@berger-heizungsbau.de  
24 Std. Notrufnummer 0173 3595967

- ✓ Öl- und Gasfeueranlagen und Brennwertanlagen
- ✓ Wartung von wärmetechnischen Anlagen
- ✓ Festbrennstoffanlagen (Scheitholz, Pellet, Hackschnitzel)
- ✓ Wärmepumpenanlagen | Solaranlagen | Pufferspeichieranlagen
- ✓ Gasinstallationen | Industrieanlagen | Rohrleitungsbau
- ✓ Sanitäre Anlagen | Komplettbadsanierungen
- ✓ Notdienst an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen

**Frischmarkt Seger**  
Lotto-Totoannahmestelle - Postagentur  
Burichweg 1 79688 Hausen i.W.  
Tel. 07622 / 8139  
Telefax 07622 / 670403

**HUUSE HOO!**

<b>Frische Berliner</b> 3 Stk.	2,99€	
<b>Haribo Fruchtgummi</b> versch. Sorten 175g Beutel	0,79€	<b>Schweineschnitzel</b> od. Braten aus der mageren Keule /kg 7,99 €
<b>Freixenet 0,75ltr Fl.</b> versch. Sorten	3,66€	<b>Eisbergsalat Spanien</b> Kl.1 / Stk. 0,88€
<b>Franz. Raclettekäs</b> 48% Fett i.Tr.100g	0,99€	

**Bachten Sie auch unser wöchentliches Prospekt!  
Ihr Markt im Ort für den täglichen Einkauf**

Druckfehler oder Irrtum vorbehalten

Gerne unterstützen wir Sie beim Verkauf Ihres Hauses, Ihrer Wohnung oder Ihres Grundstücks. Rufen Sie einfach an; den Rest machen wir.



**Klemm & Meier**  
architektur + immobilien

**Andreas Meier**  
Dipl. Sachverständiger (DIA)  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten sowie Beleihungswertermittlungen  
**Immobilienwirt (Dipl. DIA)**  
gepr. Immobilienfachwirt (IHK)  
Telefon 07622-66 66 810  
Mobil 0175-470 78 52  
Telefax 07622-66 66 828  
[andreas.meier@klemm-meier.de](mailto:andreas.meier@klemm-meier.de)

**SMARTER LÖSUNGEN**  
**FÜR GEBÄUDE, AUTOMATION**  
**UND REGENERATIVE ENERGIEN**

**Einsteigen und durchstarten:**  
**Karriere bei Seger Elektro**




Seger Elektro GmbH • An der Wiese 2 • 79650 Schopfheim • 07622 688 379 0 • [www.seger-elektro.com](http://www.seger-elektro.com)

**SZ** **SZ BAUFINANZIERUNGEN&IMMOBILIEN**  
Baufinanzierungen | Finanzierungen aller Art | Günstige Anschlussfinanzierung | Beste Konditionen  
☎ +49 172 637 1148    📍 Feldbergstraße 5a, 79650 Schopfheim    ✉ siegfried.zettler@gmail.com

